

Abschriften aus Wasserbucheintragungen sowie dazugehörige technische Unterlagen wie Lagepläne, Höhenpläne, statische Berechnungen.

(3) Nach Überprüfung der Unterlagen teilt der Rat des Kreises mit, ob die Nutzung den Bestimmungen des Wassergesetzes entspricht oder ob Abänderungen, weitere Auflagen oder ein neues Genehmigungsverfahren erforderlich werden.

§ 70

Diese Durchführungsverordnung tritt am 18. April 1963 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h	S c h o l z
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsverordnung

Zu den Hauptnutzern der Gewässer im Sinne des § 5 vorstehender Durchführungsverordnung gehören:

Die zentralgeleiteten Betriebe und Institute der

VVB Steinkohle,
WB Braunkohle Cottbus, Halle und Leipzig,
VVB Kali,
VVB Stahl- und Walzwerke,
VVB Nichteisenmetallindustrie,
VVB Glas (glaserzeugende Betriebe),
VVB Keramik,
VVB Mineralöle und organische Grundstoffe,
VVB Chemiefaser und Fotochemie,
VVB Elektrochemie und Plaste,
VVB Allgemeine Chemie,
VVB Pharmazeutische Industrie,
VVB Lacke und Farben,
VVB Gummi und Asbest,
VVB Baumwolle,
VVB Deko,
VVB Volltuch,
VVB Bastfaser,
WB Wolle und Seide,
VVB Leder und Kunstleder,
VVB Zellstoff, Pappe, Papier,
VVB Furniere und Platten,
VVB Zucker- und Stärkeindustrie,
VVB öle und Margarineindustrie,
VVB Hochseefischerei,
VVB Verbundwirtschaft,
VVB Eisenerz und Roheisen,
VVB Technische Keramik.

Fürter fallen darunter:

VEB Minol,
alle Großgasereien,

alle Bergbaubetriebe, Erz- und Mineraliengewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, metallverarbeitende Betriebe mit galvanischen Anlagen, Härtereien,
Betriebe mit vorwiegend mineralisuren Abwässern,
Betriebe zur Herstellung von Farbstoffen, Grundstoffen für die pharmazeutische und kosmetische Industrie, Pflanzenschutzmitteln und Insektiziden,
Betriebe zur Herstellung von Seifen, künstlichen Fettsäuren und synthetischen Waschmitteln,
Pulver- und Sprengstoff-Fabriken,
Vulkanfaser- und Kunstlederfabriken, Holzimprägnieranstalten und Teerpappenfabriken,
Gerbereien und Lederfabriken, Leimfabriken, Gelatinefabriken,
Stärkefabriken,
Molkereien über 10 000 l/d, Käsereien, Dauermilch- und Milchzuckerfabriken,
Betriebe der Speisefett- und Ölfabrikation sowie Talgschmelzen,
Gemüse- und Obstkonservenfabriken,
Sirup-Fabriken,
Pektinwerke,
Sauerkrautfabriken,
Brennereien und Brauereien,
Schlachthöfe und Fleischwarenfabriken, fischverarbeitende Betriebe,
Darmsaitenfabriken und Darmzubereitungsanstalten,
Tierkörperbeseitigungsanstalten,
Textilfabriken, Färbereien und Bleichereien,
Industriewäschereien,
Städte und Gemeinden von mehr als 30 000 Einwohnern,
Infektionskrankenanstalten,
Tierkliniken,
Großanlagen der Rinder- und Schweinehaltung,
Institutionen, in denen radioaktive Abfälle anfallen,
Wasserkraftwerke und Pumpspeicherwerke.

**Anordnung
über die Bildung der VEB Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung.**

Vom 13. Mai 1963

Auf Grund der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen zur Verbesserung der Leitung und Organisation der örtlichen Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für jeden Kreis wird aus den bestehenden volkseigenen finanz- und bruttogeplanten Wasserwirtschaftsbetrieben der Städte und Gemeinden ein VEB (K) Was-